



Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg

A-2000 Stockerau, Otto Koenig Weg, Tel/Fax.: ++43(0)2266 71954, email: okido@aon.at, www.fgwi.at
p.A. Leopold-Werndl-Straße 25/11, 4400 Steyr

Steyr, 15.05.2014

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Energierecht

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Einschreiben

Beschwerdeführer Verein Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg
ZVR 709752286, Sitz Stockerau
Zustellanschrift: L. Werndlstr. 25/11, 4400 Steyr

Vertretungsbefugnis Vorsitzender Dr. Josef Eisner
Schriftführer Mag. Alice Pfanzelt

Belangte Behörde Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

angefochtener Bescheid Bescheid vom 01. April 2014, RU-U-671/023-2013
betreff "Windpark Oberwaltersdorf", Genehmigung
gemäß § 17 UVP-G 2000

wegen Bescheidbeschwerde
Antrag auf Aufhebung des Bescheids und
Zurückverweis an die Erstbehörde

Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg

.....
Josef Eisner
Obmann

.....
Alice Pfanzelt
Schriftführer

Angefochtener Bescheid
Beilagen 1 bis 6
Vereinsregisterauszug zum Stichtag 13.05.2014
Originalbeleg Erlagschein

Der Beschwerdeführer erhebt gegen den Bescheid RU4-U-671/023-2013, des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abteilung Umwelt- und Energierecht vom 01. April 2014 binnen offener Frist nachstehende Beschwerde und stellt den Antrag, die Verwaltungsbehörde möge den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abteilung Umwelt- und Energierecht vom 01. April 2014 Geschäftszahl RU4-U-671/023-2013 ersatzlos aufheben; eventuell den Bescheid aufheben und die Rechtssache zur Durchführung eines rechtmäßigen Ermittlungsverfahrens an die Erstbehörde zurückverweisen und eine mündliche Verhandlung durchführen.

Der Bescheid wird aus den Gründen der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und der inhaltlichen Rechtswidrigkeit zur Gänze angefochten.

1 Fristgerechte Einbringung der Beschwerde

Der Bescheid der NÖ Landesregierung vom 01. April 2014 gemäß § 17 UVP - G 2000, Zl. U4-U-671/023-2013: Erteilung einer Genehmigung für das Vorhaben „Windpark Oberwaltersdorf“ wurde am 09. April 2014 im Internet veröffentlicht und gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt. Die Zustellung erfolgte daher am 23. April 2014.

Die Bescheidbeschwerde kann binnen 4 Wochen nach Zustellung, das ist bis 21. Mai 2014, beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, eingebracht werden.

Die Bescheidbeschwerde wurde damit rechtzeitig eingebracht.

2 Sachverhalt

Die EVN-WIEN ENERGIE Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG plant die Errichtung des „Windpark Oberwaltersdorf“ mit 6 Windkraftanlagen in der Gemeinde Oberwaltersdorf. Die Anlage liegt auch im Vogelschutzgebiet Steinfeld und in der Nähe des Vogelschutzgebietes Feuchte Ebene - Leithaauen, beide verordnet als Europaschutzgebiete (LGBI 5500/6-3) nach dem NÖ NSchG 2000 und sind damit Teil des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung "Natura 2000" nach der EU Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und besondere Schutzgebiete nach der EU Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie).

Auf Grund der Eigenschaft des Vorhabens ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Im UVP Verfahren bildet das Teilgutachten „UVE-Fachbeitrag: Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ die Grundlage der Umweltverträglichkeitsprüfung, die voraussichtliche Beeinträchtigung der Natur (Tiere, Pflanzen und Lebensräume) darzustellen.

Vogelfauna

Um die aktuelle Brutvogelfauna zu erheben wurden laut Fachbeitrag Seite 52 und 53:

„.... sämtliche Biotoptypen im Frühjahr und Frühsommer 2012 begangen. Zudem wurden Brutvogelraten während der Punkt- und Linientaxierungen im Untersuchungsgebiet gesammelt. Die Erhebungen fanden in den Morgenstunden sowie auch tagsüber statt. Dabei

wurden alle Habitattypen im Untersuchungsgebiet begangen und alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel protokolliert. “

Des Weiteren wurden an 3 Punkten (2 Punkte an geplanten Standorten einer Anlage, 1 Punkt in ca. 1.000 m Entfernung) sogenannte „Punkttaxierungen“ durchgeführt mit Beobachtungseinheiten von 15 Minuten Länge und je nach Tag und Standort zwischen 6 bis 16 derartiger Aufnahmen zwischen 17. April und 12 November 2012. Sie dienen der Darstellung der Raumnutzung der Vogelfauna und des Vogelzugs.

Zum Zwecke des Vergleichs der Raumnutzung der Großvögel wurden in den Wintermonaten 20.01.2012 bis 20.03.2012 sogenannte „Winterlinientaxierungen“ durchgeführt.

Auf Seite 54 des Fachgutachtens werden als „Gesamterhebungsaufwand“ 19 Tage zwischen 14.10.2011 und 12.11.2012 im Ausmaß von 108 Stunden genannt, wovon 78 Stunden für die „Punkttaxierungen“ aufgewandt wurden.

Als Datum für Brutvogelerhebungen wird nur der 17.04.2012 angeführt.

Weitere Angaben zu Brutvogelerhebungen (Datum, Uhrzeit, begangene Flächen, Beobachtungen, Beobachter), um den aktuellen Stand in Form von Anzahl und Verbreitung der Brutpaare zu erheben, werden im Fachgutachten nicht gemacht.

In der Ergebnisdarstellung des vom Vorhaben betroffenen Gebietes werden in Bezug auf die Vogelarten 52 nachgewiesene Arten angeführt, wovon 12 Arten im Anhang der Vogelschutzrichtlinie gelistet sind und fast alle Arten in Niederösterreich gänzlich geschützte Tiere laut Anlage 2 NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0) sind und für diese die besonderen Schutzbestimmungen nach §18 NöNSchG 2000 gelten.

Als voraussichtliche Auswirkungen des Vorhabens werden auf Seite 65 des Fachgutachtens genannt:

Flächenverlust in Bau- und Betriebsphase

Zerschneidung und Barrierewirkung vor allem in der Betriebsphase; einschließlich z.B.

Lebensraum-Verkleinerung und Unterschreitung eines Minimalareals

Kollisionsrisiko;

Störungen durch Lärm, Licht und Anwesenheit von Menschen;

Scheueffekte (Schattenwurf)

Sonstige Auswirkungen: Lärmimmission, erhöhter Prädationsdruck z.B. entlang Barrieren

Die Eingriffserheblichkeit des Vorhabens auf die Vogelarten wird vom Bearbeiter von „keine“ bis durchgehend „gering“ (Fachgutachten Seite 66) bewertet. Diese Bewertung erfolgt ohne Erhebung und damit aktueller Kenntnis der Brutbestände obwohl laut Angaben zur Bewertungsmethodik (Seite 12 des Fachgutachtens) die Beurteilung des Eingriffsausmaßes an Hand der Verluste an Reproduktionseinheiten (Brutpaare) erfolgt.

Diese Erhebungen und Bewertungen zur Vogelfauna werden auch einer „Naturverträglichkeitserklärung“ zu Grunde gelegt (Fachgutachten Seite 88 bis 110). Diese nimmt Bezug auf die Betroffenheit der Europaschutzgebiete Steinfeld und Feuchte Ebene durch das Vorhaben und sieht die Vogelarten Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu als alleinige betroffene Schutzgüter, für die erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Als zu erwartende Auswirkungen werden festgestellt:

Rohrweihe

Laut deutscher Opferstatistik von Vögeln an WEA gelten Rohrweihen als relativ gering gefährdet an WEA zu kollidieren (11 Opfer an WEA, DÜRR, T. 23.04.2013).

Gerade im Zuge von Balzflügen fliegen Rohrweihen auch in Rotorhöhe ohne erkennbares Meideverhalten. Am Zug zeigen Rohrweihen ein geringes Meideverhalten gegenüber WEA. Die bekannten Revierzentren sind in rund 1,5 Kilometer Entfernung zu den WEA.

Daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Wiesenweihe

Laut deutscher Opferstatistik von Vögeln an WEA gelten Wiesenweihen als mäßig gefährdet an WEA zu kollidieren (2 in Deutschland, 21 Opfer an WEA in Spanien, DÜRR, T. 23.04.2013).

Gerade im Zuge von Balzflügen fliegen Wiesenweihen auch in Rotorhöhe ohne erkennbares Meideverhalten. Am Zug zeigen Wiesenweihen Meideverhalten gegenüber WEA. Die bekannten Revierzentren sind in rund 1,5 Kilometer Entfernung zu den WEA; die WEA neben den Nahrungsflächen (Brachen) wurden vorsorgend verschoben, um Kollisionen zu vermeiden.

Daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Uhu

Laut deutscher Opferstatistik von Vögeln an WEA gilt der Uhu als mäßig gefährdet an WEA zu kollidieren (14 in Deutschland, 12 Opfer an WEA in Spanien, DÜRR, T. 23.04.2013).

In unmittelbarer Umgebung zum geplanten WP ist kein Revierzentrum bekannt. In weiterer Umgebung befinden sich 2 Uhureviere.

Daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Fledermausfauna

Die Erhebung der aktuellen Fledermausfauna erfolgte durch 10 Detektoren (Aufnahme der Ultraschallrufe der Fledermäuse) im Bereich des Vorhabens und bis zu einer Entfernung von 1.000 m. Die Reichweite eines Detektors wird mit 30 m in Richtung der Antenne angegeben (Fachgutachten Seite 73). An 5 Punkten kamen auch Aufzeichnungsgeräte zum Einsatz, die über ein Computerprogramm die Artbestimmung der Rufe vornehmen und Aktivitätszahlen pro Sekunde darstellen (Batcorder).

Die Erhebungen erfolgten an jeweils einem Tag im April, Mai, Juni, August, September und Oktober 2012 zu den Tageszeiten zwischen 17:00 bis 02:15.

In der Ergebnisdarstellung des vom Vorhaben betroffenen Gebietes werden in Bezug auf die Fledermausarten 15 nachgewiesene Arten angeführt, wovon alle Arten im Anhang IV der FFH Richtlinie gelistet sind. Nach Artikel 12 dieser Richtlinie sind sie daher einem strengen Schutzsystem unterworfen. Laut Anlage 2 NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0) zählen sie zu den in Niederösterreich gänzlich geschützten Tieren und es gelten für diese die besonderen Schutzbestimmungen nach §18 NöNSchG 2000.

Die Eingriffserheblichkeit des geplanten Vorhabens auf die Fledermausfauna wird vom Bearbeiter als „gering“ bis „mäßig“ bezeichnet in der Zusammenfassung wird festgestellt: „... *Es wird zu regionstypischen Kollisionen von Arten der Pipistrelloiden und Nyctaloiden kommen.*“

Die Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg als Umweltorganisation gemäß §19 Abs 7 UVP-G 2000 (Bescheid BMLFUW-UW.1.4.2/0049-V/1/2013) ist seit Jahren im Naturschutzbereich tätig, forscht selbst auf dem Gebiet gefährdeter Tierarten und deren Lebensräume und kennt das Vorhabensgebiet. In Erkenntnis des Fehlens entsprechender und ausreichender Ermittlungen zur Brutvogelfauna und der Tatsache, dass die Fledermausfauna in Flughöhen > 30 m über Boden zu ermitteln ist, brachte sie mit Schreiben vom 23.10.2013, in der mündlichen Verhandlung vom 05.12.2013 und in einem Schreiben vom 20.12.2013, nachdem das Umweltverträglichkeitsteilgutachten zu Tiere, Pflanzen und Lebensräume übermittelt wurde, ihre Einwendungen vor.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 05.12.2013 wurde vorgebracht:

„Zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse ist deren Vorkommen im Wirkungsbereich der Anlage festzustellen. Der Wirkungsbereich kann sich je nach betroffenen Arten auch über mehrere Kilometer Entfernung erstrecken.

Die Betrachtungen in der UVE zu Vogel- und Fledermausarten beschränken sich auf die unmittelbare Auswirkung des Tötens.

Nach Artikel 8 der Vogelschutzrichtlinie sind u.a. Einrichtungen, die wahllos Vögel töten, zu untersagen, Abweichungen davon sind nur laut den Bestimmungen des Artikels 9 der Vogelschutzrichtlinie möglich. Alle heimischen Fledermausarten fallen in die Bestimmungen für Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie. Nach Artikel 10 dieser Richtlinie sind diese nicht nur geschützt sondern streng geschützt. Die wissentliche Inkaufnahme des Tötens streng zu schützender Arten ist als absichtliches Töten zu qualifizieren. Abweichungen vom Schutz sind nur unter Beachtung von Artikel 16 der FFH Richtlinie möglich. § 18 Abs 4 NöNSchG 2000 kann nur in Verbindung mit der Vogelschutz- und FFH Richtlinie interpretiert werden. Die zu erwartenden mittelbaren Auswirkungen der Anlage auf Vogel- und Fledermausarten, insbesondere auf die Arten der betroffenen Europaschutzgebiete, blieben in der UVE völlig unberücksichtigt. Es wurde lediglich behauptet, es gäbe keine Auswirkungen.

In den betroffenen Vogelschutzgebieten sind laut den Verordnungen LGBl. 5500/6-2 und 5500/6-3 sowie 5500/6-6 die Vogelarten Zwergdommel, Rohrweihe, Triel, Ziegenmelker, Mittelspecht, Heidelerche, Brachpieper, Neuntöter, Nachtreiher, Silberreiher, Weißstorch, Moorente, Kornweihe, Fischadler, Wanderfalke, Kranich, Kampfläufer, Bruchwasserläufer, Flusseeeschwalbe, Weißbart-Seeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Sumpfohreule, Eisvogel, Adlerbussard, Wespenbussard, Wiesenweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Uhu, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Halsbandschnäpper, Blutspecht, Seeadler, Merlin, Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Doppelschnepfe sowie zusätzlich regelmäßig auftretende Zugvogelarten der Schutzgegenstand.

Das Vorkommen der genannten Vogelarten wurde nur an zwei der sechs Anlagen durch eine punktuelle Kartierung erhoben, an 4 der sechs Anlagen nicht. Generell wurde zu keinem der Schutzgegenstände der derzeitige Erhaltungszustand im Sinne der FFH Richtlinie oder die Raumnutzung in geeigneter Weise erhoben. Der unmittelbare Wirkungsbereich der geplanten Anlage erstreckt sich über eine Fläche von ca. 2 km Länge und 0,8 km Breite. Außerhalb dieser Fläche wurden nur an einem Punkt für die mittelbaren Auswirkungen Projektbezogene Erhebungen durchgeführt, obwohl sich die Raumnutzung der Schutzgegenstände über mehrere Kilometer erstrecken kann und der Erhaltungszustand der Schutzziele der Europaschutzgebiete nicht durch Beobachtungen an einem Punkt erhoben werden können.

In Bezug auf kumulierende Effekte mit anderen Plänen und Projekten heben wir die Auswirkungen u.a. des, mit dem beantragten Vorhaben eine Räumliche Einheit bildenden, Windparks Pottendorf hervor. Trotz der mittelbaren Auswirkungen, im Sinne §1 UVP-G 2000, des Windparks Pottendorf auf Europaschutzgebiete wurde im UVP-Verfahren die vom Gesetz vorgeschriebene Naturverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt. Die Genehmigung gemäß

§ 17 UVP-G 2000 (RU4-U-507/028-2012 vom 04. Dezember 2012) sieht §9 und §10 NöNSchG nicht als Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmung, sondern lediglich §7 und §31. Wir interpretieren den Genehmigungsbescheid als gesetzwidrig. Die an die Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg übersandten ergänzenden Schriftstücke (Dr. Andreas Traxler Berichtzusammenstellung: „Naturschutzfachliche Stellungnahme hinsichtlich der Pflegemaßnahmen für die Ausgleichsflächen der Windparks Tattendorf und Oberwaltersdorf“, Dr. Andreas Traxler, 29.10.2013 „Naturschutzfachliche Erläuterungen zum WP Oberwaltersdorf. Themenbereich Wiesenweihe und naturschutzrelevante Vogelarten“) enthalten falsche Angaben zu wesentlichen Inhalten. Es wird behauptet, die Maßnahme der Anlage von Ausgleichsflächen für den Windpark Tattendorf hätte zu Wiesenweihenbruten geführt. Tatsache ist, dass auf Bracheflächen Wiesenweihen brüteten, da diese seit Jahren als Brachen bestanden. Dieser Brachekomplex wurde als Ausgleichsfläche der Behörde genannt und nun so dargestellt, als wäre die Bruten der Wiesenweihe die Folge einer Ausgleichshandlung.“

Zu den Einwendungen bringt der Fachgutachter vor:

„Die Untersuchungen der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse für die UVE entsprechen dem Standard und Gepflogenheiten für UVE's und sind jedenfalls zusammen mit weiteren Unterlagen und eigenem Wissen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens ausreichend. Beispielsweise bestehen die in der Einwendung kritisierten Punkttaxierungen in einer systematischen jeweils über Tage hinweg verlaufenden Erhebung der Vogelaktivität in einem sogenannten „500 Meter- Standardkreis“. Diese Methode ist geeignet, lokale Vogelaktivität und Vogeldurchzug zu dokumentieren, zumal der Erfassungsraum in große Höhen reicht. Die Methode wird auch für Vogelzugstudien angewandt und ermöglicht Vergleichbarkeit zwischen unterschiedlichen Untersuchungen im selben Naturraum. Die Methodik der Erhebung der Fledermäuse, die in der Einwendung kritisiert wird, entspricht mit Aufnahmen mittels Fledermausdetektoren und Batcordern sowie Sichtbeobachtungen des Fledermauszuges ebenfalls dem Standard und den Anforderungen an UVE's. Die Erhebung des Abendseglerzuges mittels Sichtbeobachtungen ergänzend zu Fledermausdetektoren und Batcordern sowie den ornithologischen Beobachtungen ist ebenfalls Stand der Technik. Die Ergebnisse der UVE sind zusammen mit den ergänzend beigebrachten Monitoringberichten zum bestehenden Windpark Tattendorf, weiteren Untersuchungen für Windparks im Naturraum (zB Pottendorf und Ebreichsdorf) und eigenem Wissen ausreichend, um eine Naturverträglichkeitsprüfung vorzunehmen.“

Im angefochtenen Bescheid weist die belangte Behörde die Einwendungen der Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg in der Begründung des Bescheides zurück.

„ ... Die Einwendungen der Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg wurden im Rahmen der Gutachtenerstellung einer entsprechenden naturschutzfachlichen Würdigung unterzogen und im Ergebnis als fachlich unbegründet und insoweit unrichtig beurteilt. Am 05. Dezember 2013 fand die rechtskonform anberaumte behördliche Genehmigungsverhandlung statt, bei der die Sachverständigen ihre Fachgutachten darlegten und ihre letztgültigen Auflagen- und Fristvorschläge bekanntgaben. Die Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg wiederholte in der Verhandlung ihre Einwendungen vom 23. Oktober 2013 und räumte explizit ein, dass diese Einwendungen vordergründig eine unzureichende Datenermittlung des Ist-Zustandes beanstanden würden, weshalb Aussagen über die Auswirkungen des Vorhabens derzeit unmöglich seien. In der hierauf entstandenen Fachdiskussion wurde diesem Vorbringen wiederholt facheinschlägig und in der Verhandlungsschrift nachvollziehbar mit aller Deutlichkeit entgegengetreten und die naturschutzfachliche Begutachtung vollinhaltlich aufrechterhalten.“

Die Einwendungen der Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg sieht die belangte Behörde als unbegründet und inhaltlich widerlegt.

In der Beweiswürdigung wird angeführt, die Kritik wäre zu allgemein und hätte Lösungsansätze für aussagekräftige Unterlagen anbieten müssen, die behaupteten Widersprüche seien zu beweisen und nicht mit aus dem Zusammenhang genommenen Textpassagen zu begründen und formal betrachtet mangle es dem Vorbringen an einer der sachverständigen Beurteilung des Vorhabens „*auf gleicher fachlicher Ebene begehenden Befindung und Argumentation*“.

3 Begründung Beschwerde

Mit den Inhalten der Einwendungen der Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg (FG) hat sich die belangte Behörde nicht tatsächlich auseinandergesetzt.

3.1 Unzureichende Erhebungen der Vogelfauna

Bereits in der ersten Einwendung verweist die FG auf die Rechtsprechung des EuGH. Die „Naturverträglichkeitsprüfung“ nach dem NöSchG 2000 setzt die rechtliche Verpflichtung aus Artikel 6 der FFH Richtlinie um. Laut Rechtsprechung des EuGH sind einer Naturverträglichkeitsprüfung verlässliche und aktualisierte Daten über die Vogelfauna der Prüfung zu Grunde zu legen (Rechtssache C 43/10 Randnummer 115). Ein Plan oder Projekt darf sich einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten nicht nachteilig auf ein Europaschutzgebiet auswirken und darüber hat die zuständige Behörde Gewissheit zu erlangen, in einer Form, dass aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel besteht, mit der Maßgabe, dass sich die Behörden auf die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen muss (Rechtssache C 43/10 Randnummer 113).

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde keine ausreichend umfassende Brutvogelerhebung durchgeführt und damit keine aktuellen Daten zu den Brutvogelarten des Europaschutzgebietes erhoben und damit keine aktuellen Daten für die Prüfung auf Auswirkungen auf die Europaschutzgebiete verwendet. Vom Fachgutachter selbst werden die durchgeführten Vogelerhebungen den Anforderungen einer Voruntersuchung für Windkraftanlagen entsprechend bewertet (Fachgutachten Seite 27), mit den Erhebungen erlange man „*stets nur einen orientierenden Eindruck*“. Für das Europaschutzgebiet Feuchte Ebene wäre nach dem Fachgutachter *die Erfassung des avifaunistischen Geschehens über Jahre hinweg erforderlich*, um den Durchzug und die Nutzungsbeziehungen der Vogelwelt darstellen zu können.

Weder wurden aktuelle Brutbestände erhoben, noch wurden Erhebungen wie vom Fachgutachter zur Erlangung detaillierter Informationen beschrieben, durchgeführt. Die Behörde hätte dies erkennen müssen, wenn sie sich inhaltlich mit den Einwendungen der FG befasst hätte. Das Verlangen, die FG müsste selbst Lösungsansätze für aussagekräftige Unterlagen anbieten, kann sich nicht auf gesetzliche Vorgaben stützen. Es muss ausreichen, wenn eine Partei auf Versäumnisse hinweist, insbesondere wenn sie derart offenkundig sind.

Die Standarddatenbögen des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung bilden die Grundlage der nominierten und als Europaschutzgebiet verordneten Vogelschutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie. In der Systematik dieser Standarddatenbögen werden die Vogelarten, für die die Vogelschutzgebiete nominiert und verordnet wurden, in Gruppen der ziehenden Arten und der nicht ziehenden Arten geteilt. Speziell für die ziehenden Arten ist

das Kollisionsrisiko gesondert zu beachten. Zur Zugzeit, beim Abflug aus dem Gebiet oder der Ankunft im Gebiet, könnte jede der ziehenden Vogelarten und zwar unabhängig davon, ob sie in größerer oder geringerer Entfernung zu den Windkraftanlagen ihren engeren Lebensraum in den Europaschutzgebieten haben, die Windparkanlagen queren und mit den Rotoren der Anlagen kollidieren. Erst die Kenntnis der aktuellen Vogelbestände und Qualitäten ihrer engeren Lebensräume lässt eine Beurteilung zu, ob nicht bereits auf der Ebene der Kollision von wenigen Individuen, erhebliche Beeinträchtigungen gegeben sind. Die bloße Behauptung von Brutpaaren oder das Zitieren ehemaliger Bestände (insb. UVE Seite 102 bis 110) kann nicht ernsthaft als Erhebung des aktuellen Bestandes nach dem Stand der Wissenschaft in Betracht kommen. In der Beweiswürdigung weist die belangte Behörde solche Einwendungen des Beschwerdeführers als „nicht verifizierbare Vermutung“ zurück (Bescheid Seite 72).

Am Beispiel der geschützten Vogelart Wiesenweihe ist erkennbar, dass fehlende Ermittlungen den tatsächlichen IST-Zustand eines Schutzgutes nicht erkennen lassen und zu falschen Schlussfolgerungen führen. Laut des Spezialisten für Wiesenweihen Dr. L. Sachslehner wurden alleine durch die gewählten Erhebungszeiten im Rahmen der UVE zwei der wichtigsten Phasen im Brutzyklus der Wiesenweihe gar nicht erfasst (beiliegende Stellungnahme).

Der Erhebungsraum zur Raumnutzung der Wiesenweihe hat innerhalb eines 6 km Radius um einen Neststandort zu erfolgen, um gesicherte Aussagen machen zu können.

Wiederholt wurden vom Wiesenweihen-Experten 2012 und 2013 Nahrungsflüge aus der Richtung des geplanten Windparks Oberwaltersdorf beobachtet.

Die Schlussfolgerung zum genutzten Raum der Wiesenweihe ist in der UVE ein Bereich zwischen dem geplanten Standort und dem Ort Oberwaltersdorf (UVE Seite 61), tatsächlich reicht die Raumnutzung weit über den Standort des Windparks in östliche Richtung hinaus.

Beweis: Beilage 1 (Stellungnahme Wiesenweihe, L. Sachslehner)

3.2 Unzureichende Erhebungen der Fledermausfauna

Nach Übermittlung des UVP-Teilgutachtens zu Tiere, Pflanzen und Lebensräume durch die Behörde, verfasste die FG mit 20.12.2013 eine schriftliche Einwendung, die sich auf die unzureichende Erhebung der Fledermausfauna bezog. Laut Umweltverträglichkeitserklärung betrug die Reichweite der eingesetzten Detektoren 30 m (UVE Seite 73) und erfasste damit die bis 30 m über Boden fliegende Fledermausfauna. Die geplanten Anlagen haben eine Nabenhöhe von 140 m und einen Rotordurchmesser von 112 m, woraus sich ergibt, dass sich laufende Rotoren im Luftlebensraum der Fledermäuse in Höhen zwischen 81 und 196 m über Boden bewegen.

Es ist eine logische Schlussfolgerung, dass Erhebungen bis 30 m über Boden Fledermäuse in Höhen von 80 bis 200 m nicht erfassen. Diesbezüglich wurde in der Einwendung an die Behörde auch auf den Stand der Wissenschaft hingewiesen (Rodrigues, L., L. Bach, M.-J. Dubourg-Savage, J. Goodwin & C. Harbusch, 2008: Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. EUROBATS Publication Series No. 3. UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 57 S.).

Zur Erhebung des IST-Zustandes von Fledermäusen sind nicht nur die Suche nach Wochenstuben und Untersuchungen am Boden genannt, sondern auch dezidiert Untersuchungen in der Höhe (z.B. an Drachen oder Ballonen).

Für die Frage des Kollisionsrisikos für Fledermäuse wurde der tatsächlich in Frage kommende Raum nicht untersucht.

3.3 Nicht berücksichtigte Pläne und Projekte

Auch die nicht berücksichtigten, aber offenkundigen, kumulierenden Effekte im Zusammenwirken mit anderen Plänen, die im Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und Lebensräume nicht behandelt sind, wurden in den Einwendungen der FG vorgebracht.

Der Windpark Oberwaltersdorf bildet mit dem Windpark Tattendorf (8 Windkraftanlagen), dem Windpark Pottendorf (15 Windkraftanlagen, bewilligt nach dem UVP G 2000 RU4-U-507/028-2012 vom 04.12.2012) und dem geplanten Windpark Ebereichsdorf eine räumliche und funktionelle Einheit, die sich keilförmig zwischen und in die Europaschutzgebiete Steinfeld und Feuchte Ebene – Leithaauen erstreckt. Die Lage und Situierung aller Windparks ist in einem Kurzbericht zu „Windpark Ebereichsdorf Methode – Wiesenweihe“ dargestellt. Nach Artikel 6 Absatz 3 der FFH Richtlinie sind Pläne oder Projekte auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten auf die Verträglichkeit eines Europaschutzgebietes hinsichtlich der Erhaltungsziele zu prüfen.

Beweis: Beilage 2 (Windpark Ebereichsdorf, Errichtung von 21 Windkraftanlagen. Kurzbericht Methoden – Wiesenweihe. Studie im Auftrag der Wien Energie GmbH. 9 Seiten)

Auch diesbezüglich lässt die europarechtskonforme Interpretation einer Naturverträglichkeitsprüfung nur die Schlussfolgerung zu, dass die Windparks Ebereichsdorf, Pottendorf und Tattendorf und deren mittelbarer Auswirkungsraum in den Untersuchungsraum zum Windpark Oberwaltersdorf aufgenommen hätten werden müssen, dies jedoch nicht erfolgt ist.

Die kumulierenden Auswirkungen ergeben sich auch aus Tatsachen, die der Behörde bekannt sind.

Der Windpark Pottendorf, der eine räumliche Einheit mit dem Windpark Oberwaltersdorf bildet, wurde nach dem UVP-G 2000 mit Bescheid vom 04.12.2012 bewilligt, ohne die gesetzlichen Bestimmungen zu Europaschutzgebieten (§10 Nö NSchG 2000) und zum Artenschutz (§18 Nö NSchG 2000) als Rechtsgrundlage im Bescheid zu berücksichtigen. Dies wäre aber zwingend erforderlich, da sich die Anlage am Rand des Europaschutzgebietes Steinfeld befindet und im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung das Töten geschützter Tierarten festgestellt wurde.

„ ... Es wird nach näheren Untersuchungen im Jahr 2004 von einer Unfallrate von berechneten 8 Fledermäusen pro Anlage und Jahr im Großraum Prellenkirchen ausgegangen. Ein Wert der nach weiteren Kontrollen und Aufsammlungen auch heute noch als realistisch angesehen werden kann. Anzumerken ist jedoch, dass in Prellenkirchen auch wesentlich mehr ziehende Abendsegler beobachtet werden konnten als im Untersuchungsgebiet Pottendorf. Aufgrund ähnlich hoher Aktivitätsdaten kann aber vorsorglich von einer ähnlichen Zahl an Kollisionsopfern pro WKA und Jahr in Pottendorf ausgegangen werden.“

Beweis: Beilage 3 (Bescheid und UVE-Zusammenfassung zum Windpark Pottendorf)

Ein erklärtes Erhaltungsziel des Europaschutzgebietes Steinfeld ist der Erhalt und die Verbesserung der Lebensbedingungen für die Vogelart Triel. Das geplante Vorhaben grenzt an den Brutlebensraum des Triels an. Mit dem Brutlebensraum des Triels setzte sich die Behörde nicht auseinander.

Beweis: Beilage 4 (Kartendarstellung Triel-Lebensraum laut Informationsbroschüre Europaschutzgebiet „Steinfeld“ der Niederösterreichischen Landesregierung, Ausgleichsflächen zum Windpark Tattendorf, Ausgleichsflächen zur Umfahrung Sollenau und geplante Ausgleichsflächen zum Windpark Oberwaltersdorf laut Naturschutzfachlicher Stellungnahme hinsichtlich der Pflegemaßnahmen für die Ausgleichsflächen der Windparks Tattendorf und Oberwaltersdorf, von Oktober 2013 Mag. Dr. A. Traxler).

Im Bescheid zur B17 Umfahrung Sollenau-Theresienfeld vom 26.02.2008 RU4-U-211/013-2008 stellt die Behörde im Rahmen eines UVP Verfahrens die wesentliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Vogelart Triel im Europaschutzgebiet Steinfeld durch das Straßenbauprojekt fest (Bescheid Seite 50).

Als Ausgleich dieser wesentlichen Beeinträchtigung wird in den Auflagen die Anlage von Ausgleichsflächen im Trassennahbereich und abseits der Trasse vorgeschrieben. Eine dieser Ausgleichsflächen befindet sich im Wirkungsbereich des geplanten Windparks Oberwaltersdorf (Beilage 4).

Beweis: Beilage 5 (UVP Bescheid B17 Umfahrung Sollenau Theresienfeld)

Es ist anzunehmen, dass die Auswirkungen der Windparks (Kollisionsrisiko, Meideverhalten, Barriere-Wirkung) einen Ausgleich der wesentlichen Beeinträchtigungen des Triels durch den Bau der Umfahrungsstraße nicht ermöglichen und die wesentlichen Beeinträchtigungen bestehen bleiben, wobei der im Nahbereich der Windparks liegende Brutlebensraum des Triels selbst durch die Windparks beeinträchtigt wird.

Der Windpark Tattendorf beeinträchtigt möglicherweise den Brutbestand des Großen Brachvogels. Die Behörde hat in einem Scheiben diesbezüglich ein Monitoring im Umkreis von 5 km des Windparks vorgeschrieben, um das Erreichen der Entwicklungsziele zu prüfen und gegebenenfalls zur Behebung dieser Beeinträchtigungen Maßnahmen zu ergreifen. Nach Bau und Inbetriebnahme der Anlage wurde keine nachweisliche Brut des Großen Brachvogels mehr festgestellt.

Das ehemalige Brut- und Nahrungsgebiet grenzt unmittelbar an den WP Oberwaltersdorf an (UVE Fachbeitrag WP Oberwaltersdorf Kartendarstellung Seite 63).

Beweis: Beilage 6 (Jahresbericht ökologisches Monitoring WP Tattendorf, Erhebungsjahr 2012 vom 29.10.2013).

3.4 Nichtbeachtung entscheidungsrelevanter Rechtsbestimmungen

Als entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen legt die belangte Behörde dem angefochtenen Bescheid die Bestimmungen des Nö NSchG 2000 zu § 7 und § 10 zu Grunde

(Bescheid Seite 59 und 60). Als nicht entscheidungsrelevant werden die Bestimmungen des §18 Nö NSchG 2000 (Artenschutz) erachtet, obwohl geschützte Tierarten im Besonderen vom Vorhaben betroffen sind und im Allgemeinen das Töten von Fledermäusen und Vögeln durch Windkraftanlagen erwiesen ist und im Besonderen für das geplante Vorhaben die Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn auch mit schweren Mängeln behaftet, erbrachte, dass Fledermäuse getötet werden.

Aus all diesen Gründen beantragt der Beschwerdeführer:

- 1) Die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und Verletzung von Verfahrensvorschriften; in eventu
- 2) die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die Behörde erster Instanz zur neuerlichen Durchführung des Verfahrens und
- 3) die Durchführung einer mündlichen Verhandlung

Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg

.....
Josef Eisner
Obmann

.....
Alice Pfanzelt
Schriftführer